

Regelung für die Verdienstplaketten

Karnevalsausschuss Neuss e.V. (KA)

A. Verdienstplaketten

Ziffer 1:

1. Das Präsidium des Karnevalsausschusses Neuss (KA) hat in der Präsidiums-Sitzung vom 18.09.2012 einstimmig die folgende Regelung beschlossen.
2. Die Verdienstplakette wird in 3 Stufen verliehen, und zwar
 - a.) Stufe 1 in Bronze
 - b.) Stufe 2 in Silber
 - c.) Stufe 3 in Gold
3. Die Verdienstplakette wird mit einer Urkunde verliehen.
4. Die Verleihung der Plakette setzt außerordentliche Verdienste oder Leistungen voraus, insbesondere Leistungen für den KA. Die Verdienstplakette muss stets eine außergewöhnliche Auszeichnung bleiben. Daher wird die jährlich zu verleihende Anzahl in der Stufe 1 (Bronze) auf höchstens 8 Stück begrenzt. Die jährlich zu verleihende Anzahl in der Stufe 2 (Silber) wird auf höchstens 3 Stück begrenzt.
Um der Verdienstplakette in der Stufe 3 (Gold) der für ihr gedachten besonderen Wert zu geben, kann jede Gesellschaft maximal einen Antrag stellen. Die goldene Verdienstplakette muss stets eine außergewöhnliche Auszeichnung bleiben. Daher wird die jährlich zu verleihende Anzahl auf höchstens 1 Stück begrenzt.
Wird nach der Verleihung bekannt, dass die Auszeichnung nach den Bestimmungen dieser Ordensregelung zu Unrecht erfolgt, kann sie widerrufen werden. Das Recht, die Verdienstplakette zu haben, kann aberkannt werden, wenn der Inhaber der Verdienstplakette sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich der Verdienstplakette unwürdig erweist. Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des KA-Präsidiums.
5. Die Verleihung der Verdienstplakette darf nur an aktive Karnevalisten mit herausragenden Leistungen für die Gesellschaft und/oder den KA erfolgen, wobei die Leistungen für den KA im Vordergrund stehen sollen.

Ziffer 2 (Voraussetzungen für die Verleihung):

1. Über die Verleihung entscheidet allein und einstimmig das KA-Präsidium nach folgenden Bedingungen:
2. Bei gesellschaftsinternen Leistungen für und um das karnevalistische Brauchtum im Rhein-Kreis Neuss müssen diese einen hervorragenden Charakter haben, wie z.B.:
3. Stufe 1 in Bronze:
 - a.) als Akteur oder Mitarbeiter in ein und derselben Gesellschaft, wenn in dieser Zeit auch ein selbstloser Einsatz für den KA gezeigt wurde,
 - b.) bei besonderen Verdiensten in ein und derselben Gesellschaft in den verschiedenen Gremien und Institutionen, wenn diese auch für den KA nützlich waren.

4. Stufe 2 in Silber:

- a.) mindestens eine 11jährige Tätigkeit als Akteur oder Mitarbeiter in ein und derselben Gesellschaft, wenn in dieser Zeit auch ein selbstloser Einsatz für den KA gezeigt wurde,
- b.) mindestens eine 11jährige treue Mitgliedschaft und Tätigkeit in ein und derselben Gesellschaft in den verschiedenen Gremien und Institutionen, wenn diese auch für den KA nützlich waren.

5. Stufe 3 in Gold:

- a.) mindestens eine 33jährige Tätigkeit als Akteur oder Mitarbeiter in ein und derselben Gesellschaft, wenn in dieser Zeit auch ein selbstloser Einsatz für den KA gezeigt wurde,
- b.) mindestens eine 33jährige treue Mitgliedschaft und Tätigkeit in ein und derselben Gesellschaft in den verschiedenen Gremien und Institutionen, wenn diese auch für den KA nützlich waren.

Ziffer 3 (Anträge auf Verleihung):

1. Anträge auf Verleihung der Verdienstplaketten des KA müssen vom antragstellenden Verein mit ausreichender Begründung bis zum **10. November** des jeweiligen Jahres dem KA-Präsidium vorliegen. Antragsvordrucke sind bei der KA-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der KA-Homepage.
2. Beschlüsse des KA-Präsidiums über Plakettenverleihungsanträge sind gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar. Bei abgelehnten Anträgen ist das KA-Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, bekannt zu geben.

Ziffer 4 (Verleihung der Verdienstplakette):

Die Verleihung der Verdienstplakette mit der Urkunde erfolgt durch den KA-Präsidenten bzw. dessen Beauftragten.

Ziffer 5 (Kosten der Verdienstplakette):

1. Die Schutzgebühren betragen
 - a.) für die Verdienstplakette in Bronze € 35,-
 - b.) für die Verdienstplakette in Silber € 50,-
 - c.) für die Verdienstplakette in Gold € ----
2. Die Schutzgebühren sind vom Antragsteller nach Mitteilung zu überweisen oder auf das Konto des KA einzuzahlen.
3. Soweit eine Verleihung der Verdienstplakette nicht auf Antrag einer Gesellschaft, sondern durch das Präsidium erfolgt, entfällt die Schutzgebühr.

Ziffer 6 (Änderung der Regelung für die Verdienstplaketten):

Diese Regelung kann stets neue Bedingungen und Merkmale, die sich zeitbedingt – entsprechend den sich wandelnden Zielen und Aufgaben – ergeben, hinzugefügt werden. Der dazu erforderliche Beschluss durch das KA-Präsidium muss einstimmig erfolgen. Alle KA-Präsidiumsmitglieder sind von bevorstehenden Beschlussfassungen

schriftlich zu informieren. Bei der Beschlussfassung fehlende Präsidiumsmitglieder haben kein nachträgliches Vetorecht.